

## Haushaltssatzung des Amtes Amt Stralendorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. i.V.m. §144 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 08.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.099.700 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.099.700 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	2.954.200 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	2.839.300 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	114.900 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	115.600 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-115.600 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	158.400 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	157.700 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	700 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

*Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.*

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

*Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.*

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 200.000,00€

## § 5 Schulumlage

Die Schulumlage für das Gymnasiale Schulzentrum "Felix Stillfried" Stralendorf, Verbundene Regionale Schule und Gymnasium mit Grundschule, wird gem. §146 KV M-V auf 1.045,66 € je Schüler festgesetzt.

## § 6 Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 16,53 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

## § 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 35 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	3.340.450,78 €
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	3.340.450,78€
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	3.340.450,78€

## § 9 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVODoppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
3. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg- Vorpommern erklärt.
4. Aufwendungen für den Personalrat sind nicht mit geplanten Aufwendungen im Teilhaushalt deckungsfähig.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.
6. Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen zu zweckgebundenen Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes nach § 14 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg- Vorpommern.
7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
8. Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus durchlaufenden Geldern berechtigen zu zweckgebunden Mehrauszahlungen aus durchlaufenden Geldern nach § 13 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg- Vorpommern.
9. Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Fachdienstleiter II oder sein Stellvertreter des Amtes Stralendorf.

10. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V außer den nicht zahlungswirksamen Aufwendungen ist ein Betrag von mehr als 100.000,00 €.

11. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KV M-V ist ein Betrag von mehr als 50.000,00 €.

Stralendorf, den 08.12.2014

i.v. Richter  
Bosselmann  
Amtsvorsteher



**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.05.2015 angezeigt worden. Sie enthält keine Genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt im Amt Stralendorf mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 01.06.2015 bis 30.06.2015

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zimmer 205 aus.

i.v. Richter  
Bosselmann  
Amtsvorsteher

